

BETEILIGUNG DER DEUTSCHEN FUßBALL LIGA AN KOSTEN FÜR POLIZEIEINSÄTZE

Kurzbericht zu TOP 24

Das Oberverwaltungsgericht Bremen hat Anfang dieses Jahres in dem Rechtsstreit zwischen der Deutschen Fußball Liga (DFL) GmbH und der Freien Hansestadt Bremen über die Kostenbeteiligung bei Hochrisikospiele im Sinne Bremens entschieden.

Rechtsgrundlage:

Im Oktober 2014 hat die Bremische Bürgerschaft die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Polizeimehrkosten für gewinnorientierte Großveranstaltungen mit zu erwartenden Gewalttätigkeiten geschaffen.

Demnach wird

- bei gewinnorientierten Veranstaltungen
- mit mehr als 5.000 Personen
- bei denen erfahrungsgemäß Gewalttätigkeiten im räumlichen Umfeld zu erwarten sind
- und der Einsatz von zusätzlichen Polizeikräften vorhersehbar ist
- die Gebühr nach dem Mehraufwand für die Bereitstellung von Polizeikräften erhoben,
- wenn der Veranstalter hierüber vorher unterrichtet wird.

Diese Regelung kommt daher nur zur Anwendung, wenn es sich um eine gewinnorientierte Großveranstaltung handelt bei der bereits im Vorfeld Gewalttätigkeiten absehbar sind und alleine aus diesem Grund zusätzliche Polizeikräfte erforderlich sind. Jahrmärkte unterfallen dieser Regelung daher z.B. ebenso wenig wie Musik- oder andere Kulturveranstaltungen. Nur sofern Musikveranstaltungen oder Festivals gewinnorientiert sind, mehr als 5.000 Besucher zu erwarten sind und zudem bereits im Vorfeld Gewalttätigkeiten zu erwarten sind, die alleine aus diesem Grund einen zusätzlichen Polizeieinsatz erforderlich sein lassen, kommt eine Gebührenerhebung in Betracht.

Ausrichter gewinnorientierter Großveranstaltungen müssen im Vorwege über die mögliche Gebührenpflicht informiert werden und können durch entsprechende Sicherheitskonzepte und Gegenmaßnahmen die Gebühr reduzieren oder ganz verhindern.

Rechtliche Auseinandersetzung bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts Bremen:

Die gesetzliche Regelung ist in Bremen seit Anfang November 2014 in Kraft. Auf dieser rechtlichen Grundlage unterrichtete die Polizei Bremen die DFL GmbH darüber, dass die Bundesligabegegnung SV Werder Bremen gegen den Hamburger Sportverein am 19. April 2015 in Bremen aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse als Hochrisikospiele eingestuft würde.

Nach entsprechender Anhörung der DFL GmbH erließ die Polizei Bremen im August 2015 einen Gebührenbescheid nur für diejenigen Kosten, welche der Polizei Bremen über die regulären Kosten hinaus entstanden sind. D.h. der Betrag, den die Polizei Bremen ohnehin bei unkritischen Spielbegegnungen oder Risikobegegnungen der Fußballbundesliga trägt, wurde von den Gesamtkosten dieses Hochrisikospiele abgezogen.

Gegen diesen Gebührenbescheid legte die DFL im September 2015 Widerspruch ein und erhob nach abschlägigem Widerspruchsbescheid vom März 2016 schließlich im April 2016

Klage beim Verwaltungsgericht Bremen. Das Verwaltungsgericht Bremen hat im Mai 2017 der Klage der DFL GmbH stattgegeben.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Bremen:

Dieses Urteil hat das Oberverwaltungsgericht Bremen im Februar dieses Jahres aufgehoben und die Klage der DFL GmbH als unbegründet zurückgewiesen.

Das Oberverwaltungsgericht Bremen hat sich sehr ausführlich mit den Rechtsfragen auseinandergesetzt. In seiner schriftlichen Urteilsbegründung hat das Gericht festgestellt, dass eine Gebührenerhebung für polizeiliches Tätigwerden im Bereich der Gefahrenabwehr nicht ausgeschlossen ist. Der Staat erhebe „seit jeher eine Vielzahl von Gebühren, welche für Handlungen des Staates zugunsten der verlangten Sicherheit erhoben werden“. „Der Veranstalter einer gewinnorientierten Veranstaltung zieht einen wirtschaftlichen Nutzen aus der Veranstaltung, der maßgeblich auch durch den Einsatz zusätzlicher Polizeikräfte ermöglicht wird.“

Die Regelungen zur Gebührenerhebung hat das Oberverwaltungsgericht als verfassungskonform bewertet. Die Regelungen sind demnach

- mit den Grundsätzen der Finanzverfassung,
- dem Verbot der Einzelfallgesetzgebung,
- dem Bestimmtheitsgebot,
- dem Gleichbehandlungsgrundsatz
- der Berufsfreiheit sowie
- dem Schutz des Eigentums

vereinbar.

Schließlich hat das Oberverwaltungsgericht auch die Auswahl der DFL GmbH als Mitveranstalterin und somit als Kostenschuldnerin als rechtmäßig erachtet.

Derzeitiger Sachstand:

Beim Bundesverwaltungsgericht ist derzeit das Gerichtsverfahren für den ersten Gebührenbescheid rechtshängig. Weitere sechs Gebührenbescheide befinden sich derzeit in der Diskussion zwischen der DFL GmbH und der Freien Hansestadt Bremen. Ein bis drei Hochrisikospiele der Bundesliga unterfallen pro Saison der Gebührenpflicht.

Die Summe der bisher festgestellten Gebühren für die Einsätze bei den Hochrisikospiele beläuft sich auf derzeit ca. 2 Mio. Euro. Im Durchschnitt fallen bei einem Hochrisikospiele aufgrund der notwendigen Verhinderung von Gewaltausschreitungen durch die Polizei ca. 320.000 € Mehrkosten an. Bei dieser Summe ist bereits der Betrag von mehr als 100.000 € abgezogen worden, welchen das Land bei anderen Bundesligabegegnungen ebenfalls übernimmt.

Anfang April hat die DFL GmbH Revision beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt. Dort liegt das Verfahren dem für das Polizeirecht zuständigen Senat zur Entscheidung vor.

Nach einer aktuellen Umfrage des Instituts für Demoskopie Allensbach, die von der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung am 06.05.2018 widergegeben wird, sind nur noch 5 % der Bürger der Ansicht, dass allein die Bundesländer die Kosten solcher Polizeieinsätze tragen sollte, 32% meinen Bundesländer und DFL sollten gemeinsam die Kosten tragen und 51% vertreten die Auffassung die DFL sollte die Kosten tragen.